



***Managementplan für das Europaschutzgebiet
Nr. 16 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben
mit Sulm- Saggau- und Laßnitzabschnitten und
Pößnitzbach“***

AT2225000

***Teilmanagementplan Kesslergründling (*Romanogobio
kesslerii*)***

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung,
Referat Naturschutz



**Das Land
Steiermark**

**Managementplan für das Europaschutzgebiet Nr. 16
„Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm- Saggau-
und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“**

Teilmanagementplan Kesslergründling

Version 1.0

November 2024

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Autorin:

Mag. Jördis Kahapka

**Grundlagen (v.a. Kapitel 5, 7 & 9) für den
vorliegenden Managementplan erstellt von:**

Mag. Wolfgang Gessl,

DI Günter Parthl,

Verena Schiffler, MSc

**Ingenieurbüro für angewandte
Gewässerökologie**

August Hofer Gasse 1a

8510 Stainz

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | KURZFASSUNG | 2 |
| 2 | AUSGANGSLAGE | 3 |
| 2.1 | RECHTLICHER RAHMEN | 3 |
| 2.2 | TAXONOMISCHE ÜBERLEGUNGEN | 3 |
| 2.3 | GLOSSAR | 3 |
| 3 | ÜBERSICHT SCHUTZGÜTER | 7 |
| 3.1 | ARTEN NACH FFH-RL | 7 |
| 4 | GEBIETSBESCHREIBUNG | 8 |
| 5 | BEWERTUNG DER VORKOMMEN | 9 |
| 5.1 | BESCHREIBUNG..... | 9 |
| 5.2 | BEWERTUNG..... | 10 |
| 5.3 | GEFÄHRDUNGSPOTENZIALE UND KONFLIKTE | 10 |
| 6 | ERHALTUNGSZIELE | 11 |
| 6.1 | ERHALTUNGSZIELE..... | 11 |
| 6.2 | ENTWICKLUNGSZIELE | 11 |
| 7 | ERHALTUNGSMASSNAHMEN | 11 |
| 7.1 | ERHALTUNGSMABNAHMEN | 13 |
| 7.2 | ENTWICKLUNGSMABNAHMEN..... | 13 |
| 8 | LEBENSRAUMDOKUMENTATION | 14 |
| 9 | LITERATUR | 16 |
| 10 | ANHANG | 17 |
| 10.1 | METHODIK DER BEWERTUNG | 17 |

1 KURZFASSUNG

Das Europaschutzgebietes Nr. 16 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm- Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ liegt im Sausal - einem Hügelgebiet, das im Norden vom Laßnitztal und im Süden vom Sulmtal begrenzt wird. Das Gebiet umfasst die Südhänge des Demmerkogels, der höchsten Erhebung im Sausal, den Wellinggraben, Abschnitte der Sulm, des Saggaubaches und der Laßnitz sowie den Pößnitzbach.

Der vorliegende Teilmanagementplan behandelt folgendes Schutzgut:

6143 Kesslergründling *Romanogobio kesslerii*

Für den Kesslergründling kann auf Basis der aktuellen Forschungs- bzw. Datengrundlage kein guter Erhaltungszustand attestiert werden. Im Gebiet wird der Kesslergründling derzeit mit C eingestuft.

Neben Defiziten hinsichtlich der Habitatqualität indizieren insbesondere die Bestandsdaten der Population einen „durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungsgrad“ für die Art im Europaschutzgebiet Nr. 16 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm- Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“.

Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Verbesserung der Habitateignung und sollen längerfristig zu einer Stabilisierung bzw. Vergrößerung der jeweiligen Vorkommen beitragen.

Allen Einstufungen liegen Daten aus den Jahren 2006 bis 2022 zugrunde. Der Teilmanagementplan dient als Grundlage für das Gebietsmanagement, bis ein in Arbeit befindlicher Gesamtmanagementplan vorliegt. Im Zuge der Erstellung des Gesamtmanagementplanes sind auch die Erhebungen aktueller Daten zum Kesslergründling vorgesehen.

2 AUSGANGSLAGE

2.1 Rechtlicher Rahmen

- (1) Rechtliche Grundlagen für die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen für das Europaschutzgebiet Nr. 16 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm- Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ bauen auf den Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates) auf, die in das Steiermärkische Naturschutzgesetz übernommen wurden (StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017 i.d.g.F.).
- (2) Das Gebiet der Demmerkogel-Südhänge, des Wellinggrabens mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und des Pößnitzbaches wurde im Jahr 2007 (LGBl. Nr. 19/2007) als Europaschutzgebiet Nr. 16 verordnet.
- (3) Mit der Novellen 2016 wurde der Kesslergründling (*Romanogobio kesslerii*) in die Verordnung aufgenommen. Die Art ist in den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie angeführt.

2.2 Taxonomische Überlegungen

Im Rahmen ihrer Arbeit stellen Friedrich et al. (2018) deutliche genetische Unterschiede zwischen der lokalen Population und der namensgebenden Population von *Romanogobio kesslerii* fest. Dadurch wurde die bislang als lokalmorph angesehene Population des Sandgresslings in den Rang einer eigenständigen Art mit dem bereits bestehenden Namen Sandgressling (*Romanogobio carpathorossicus*) erhoben und vom Kesslergründling (*Romanogobio kesslerii*) abgetrennt. Der Kesslergründling (*R. kesslerii*) ist in Österreich nicht vorkommend und alle Funddaten bzw. Belege sind eigentlich dem Sandgressling (*R. carpathorossicus*) zuzuordnen. Diese Vorgehensweise wurde bereits bei der Aufspaltung von *R. albipinnatus* angewandt (Abspaltung des Donau-Weißflossengründlings *R. vladikovii* von *R. albipinnatus*; Ratschan et al. 2021).

Da in der Roten Liste Österreichs (Wolfram & Mikschi 2007) noch der Kesslergründling als die regional vorkommende Art genannt ist und durch den Sandgressling ersetzt werden müsste, geht die Rote-Liste Einstufung der einen Art auf die andere über (Kottelat & Freyhof 2007, Friedrich et al. 2018a, Friedrich et al. 2024).

Im gegenständlichen Managementplan wird jedoch von der derzeit gültigen Bezeichnung in den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie im Artikel 17 Bericht (2019) nicht abgewichen.

2.3 Glossar

Erhaltungszustand (biogeographische Region)

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps ist jener Zustand, in dem sich die Schutzgüter der Naturschutzrichtlinien in der biogeographischen Region des Mitgliedslandes befinden. Die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist das zentrale Ziel der beiden Naturschutzrichtlinien. Die Kriterien des Erhaltungszustands, der die gesamte Situation eines Schutzguts der biogeographischen Region des jeweiligen Mitgliedslandes beschreibt, sind in den Begriffsdefinitionen der FFH-Richtlinie in Art. 1 aufgelistet.¹ Der "Erhaltungszustand einer Art" ist demnach die Gesamtheit

¹ <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>

der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in der biogeographischen Region auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Erhaltungsgrad (Schutzgebiet)

Der Erhaltungsgrad ist jener Zustand, in dem sich die Schutzgüter der Naturschutzrichtlinien im jeweiligen Schutzgebiet befinden. Der Erhaltungsgrad ist in seinen Kriterien im Formular des Standarddatenbogens, das gem. Art. 4 der FFH Richtlinie und gemäß Durchführungsbeschluss 2011 verbindlich ist, vorgegeben². Die Einstufung des Erhaltungsgrads für Lebensraumtypen beinhaltet die Bewertung der Unterkriterien

- Struktur
- Funktionen
- sowie der Wiederherstellungsmöglichkeiten.

Die Einstufung des Erhaltungsgrads für Arten soll mit zwei Unterkriterien bewertet werden, nämlich

- dem Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und
- den Wiederherstellungsmöglichkeiten.

Das erste Kriterium erfordert eine Gesamtbeurteilung der Habitatelemente hinsichtlich der biologischen Anforderungen einer bestimmten Art, wobei Elemente mit Bezug auf die Populationsdynamik sowohl bei Tier- als auch Pflanzenarten laut Durchführungsbeschluss dafür am besten geeignet sind. Die Struktur des Lebensraums und einige abiotische Elemente sollten ebenfalls bewertet werden. Das Unterkriterium „Wiederherstellbarkeit“ wird dann berücksichtigt, wenn sich die Habitatelemente in einem durchschnittlichen oder teilweise beeinträchtigten Zustand befinden.

Der „Erhaltungsgrad“ wird in drei Stufen skaliert :

- A. hervorragender Erhaltungsgrad
- B. guter Erhaltungsgrad
- C. durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

² Europäische Kommission (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten

Europaschutzgebiet

Schutzgebietskategorie in den Naturschutzgesetzen von 8 österreichischen Bundesländern (mit Ausnahme von Tirol) zur Umsetzung der Bestimmungen für Natura 2000-Gebieten nach VS- und der FFH-Richtlinie.

FFH Gebiet

Ein FFH- Gebiet ist ein Natura 2000 Gebiet, das für Arten und Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH- Richtlinie ausgewiesen wurde.

FFH Richtlinie

Die FFH-Richtlinie („Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“) ist eine der beiden Naturschutzrichtlinien der EU. Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Besondere Bedeutung haben der Art. 6 der FFH- Richtlinie, der die Naturverträglichkeitsprüfung in Natura 2000 Gebieten bestimmt, sowie die Anhänge I und II, in denen die Lebensraumtypen und Arten gelistet sind, für die das Mitgliedsland Natura 2000 Gebiete auszuweisen hat. Die zweite Naturschutzrichtlinie ist die Vogelschutzrichtlinie.

Lebensraumbestimmende Faktoren

Dieser Begriff wird im Zusammenhang mit der Teilraumbeschreibung verwendet. Am Beginn jeder Teilraumbeschreibung sind die wichtigsten ökologischen Faktoren zusammengefasst, die für eine positive Entwicklung dieses Raums verantwortlich sind. Das können z.B. sein: Wasserhaushalt, Bewirtschaftungsformen, Wärme, Licht, Bodensenken, u.a.

Lebensraumtypisch

Lebensraumtypisch bedeutet grundsätzlich „typisch für diesen Lebensraum“. Konkret kann es z.B. für die Ziele in den pannonischen Eichenwäldern heißen: „Entwicklung einer *lebensraumtypischen Baumartenmischung* und der zugehörigen Waldvegetation“.

Damit sind jene Baum- und Straucharten gemeint, die diesen Lebensraumtyp charakterisieren (siehe auch: Interpretationsleitfäden zur Identifizierung von Lebensraumtypen³).

Natura 2000-Gebiet

Gebiet, welches nach den Bestimmungen der VS- oder FFH-Richtlinie ausgewählt und zu einem Schutzgebiet im kohärenten, europäischen ökologischen Netzwerk, welches nach FFH-Richtlinie den Namen „Natura 2000“ trägt, erklärt wurde.

³ Verwendete und weiterführende interessante Literatur: DOK 1: EUROPEAN COMMISSION (2013); DOK 2: ELLMAUER (2005)

Naturverträglichkeitsprüfung

Eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) klärt, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes, hervorgerufen durch einen Plan oder ein Projekt ausgeschlossen werden können. Eine Aktivität ist demnach nur dann genehmigungsfähig, wenn eine erhebliche Auswirkung auf Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Beeinträchtigung, ihre Dauer und Intensität und viele andere Faktoren zu beachten.

Zum Beispiel: In manchen Teilräumen wird das Vorhandensein von Mulden und Senken als lebensraumbestimmender Faktor hervorgehoben. Erst diese machen es möglich, dass – verbunden mit Grundwasser und Niederschlag – kleine oder größere, temporäre Wasserflächen entstehen, die wiederum einen entscheidenden Teil-Lebensraum für Wiesenvögel bilden.

Die Beseitigung einer einzelnen Unebenheit oder einer Mulde (z.B. im Zuge der Errichtung eines Stallgebäudes) mag in einem Gebiet möglicherweise noch kein Problem darstellen. Wenn dies jedoch sukzessive bei einer Vielzahl von Mulden geschieht (z.B. um die maschinelle Bewirtschaftung der Flächen zu erleichtern), wäre mit Sicherheit von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets auszugehen, da der wertbestimmende Faktor zerstört wird.

Neophyten

Neophyten sind Pflanzenarten, Unterarten oder Rassen, die sich meist mit menschlicher Einflussnahme in einem Gebiet etabliert haben, in dem sie zuvor nicht heimisch waren.

Offenland

Offenland oder Offenlandschaft sind Landschaften, die nicht durch Gehölzvegetation dominiert werden. Dazu gehören Acker und Grünlandflächen, die wenig mit Sträuchern durchsetzt sind, oder aber auch zum Beispiel Moore und Steppen. Entscheidend ist die „Offenheit“, z.B. die Charakteristik der Ennstaler Wiesen, um dort bessere Jagdmöglichkeiten für bestimmte Vogelarten bzw. ein frühzeitiges Erkennen von Prädatoren zu ermöglichen.

ÖPUL

„Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (Maßnahme des Programms „Ländliche Entwicklung“). Für verschiedenste Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gibt es Förderungen, beispielsweise für das Mähen von Feuchtwiesen, den Verzicht auf Düngemittel oder das spätere Mähen von Wiesenflächen zum Schutz von Wiesenbrütern.

Prioritäre Arten

In den Anhängen werden prioritäre Arten und Lebensräume mit einem * ausgewiesen. Für ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zu. Unter anderem sieht die Richtlinie eine besondere Behandlung vor, wenn sich ein Vorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte, auf Gebiete mit prioritären Arten bzw. Lebensräume bezieht. Bestimmte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bedürfen dann einer vorherigen Stellungnahme der Kommission.

Vogelschutzgebiet

Ein Vogelschutz- Gebiet ist ein Natura 2000-Gebiet, das für Arten des Anhangs I der Vogelschutz- Richtlinie sowie weitere im Gebiet regelmäßig vorkommende Zugvogelarten ausgewiesen wurde.

Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) ist eine der beiden Naturschutzrichtlinien der EU, in denen der Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume geregelt werden.

3 ÜBERSICHT SCHUTZGÜTER

3.1 Arten nach FFH-RL

Der Kesslergründling wurde 1997 erstmals in Österreich nachgewiesen, wodurch er erst spät in die Berichte des Artikel 17 FFH-Richtlinie aufgenommen wurde. Seit der Berichtsperiode 2013 bis 2018 zeigt sich in der kontinentalen biogeographischen Region ein ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand (U2) der Art, wobei auch ein negativer Trend vermerkt wurde. Hinsichtlich der Einzelparameter werden diese nahezu alle mit „U2 – ungünstig bis schlecht“ eingestuft, die Habitatqualität wird mit „U1“ bewertet, was einem ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand entspricht.

Im Gebiet wird der Kesslergründling derzeit auf Grundlage der vorhandenen Daten mit C eingestuft.

Tabelle 1: Einstufung von *Romanogobio kesslerii* im Artikel 17 Bericht und im Gebiet.

| FFH Tierarten | | | | Erhaltungszustand und Trend in der kontinentalen biogeografischen Region | | Population im gesamten Gebiet | | Beurteilung des Gebietes | | | |
|---------------|------------------|------------------------------|-----------------------|--|-----------|-------------------------------|--------------------------------------|--------------------------|-----------------|----------------|-------------------|
| Code | Deutscher Name | Wissenschaftl. Name | Rote Liste Österreich | 2007-2012 | 2013-2018 | Typ | Größe sowie min-max. Population Unit | Population | Habitatqualität | Erhaltungsgrad | Gesamtbeurteilung |
| 6143 (2511) | Kesslergründling | <i>Romanogobio kesslerii</i> | VU | x | U2- | r | 1-50i | C | C | C | C |

4 GEBIETSBESCHREIBUNG

Das Kerngebiet des rund 20 km² großen Europaschutzgebietes Nr. 16 liegt im Sausal - einem Hügelgebiet, das im Norden vom Laßnitztal und im Süden vom Sulmtal begrenzt wird. Das Gebiet umfasst die Südhänge des Demmerkogels, der höchsten Erhebung im Sausal, den Wellinggraben, Abschnitte der Sulm, des Saggaubaches und der Laßnitz sowie den Pößnitzbach.

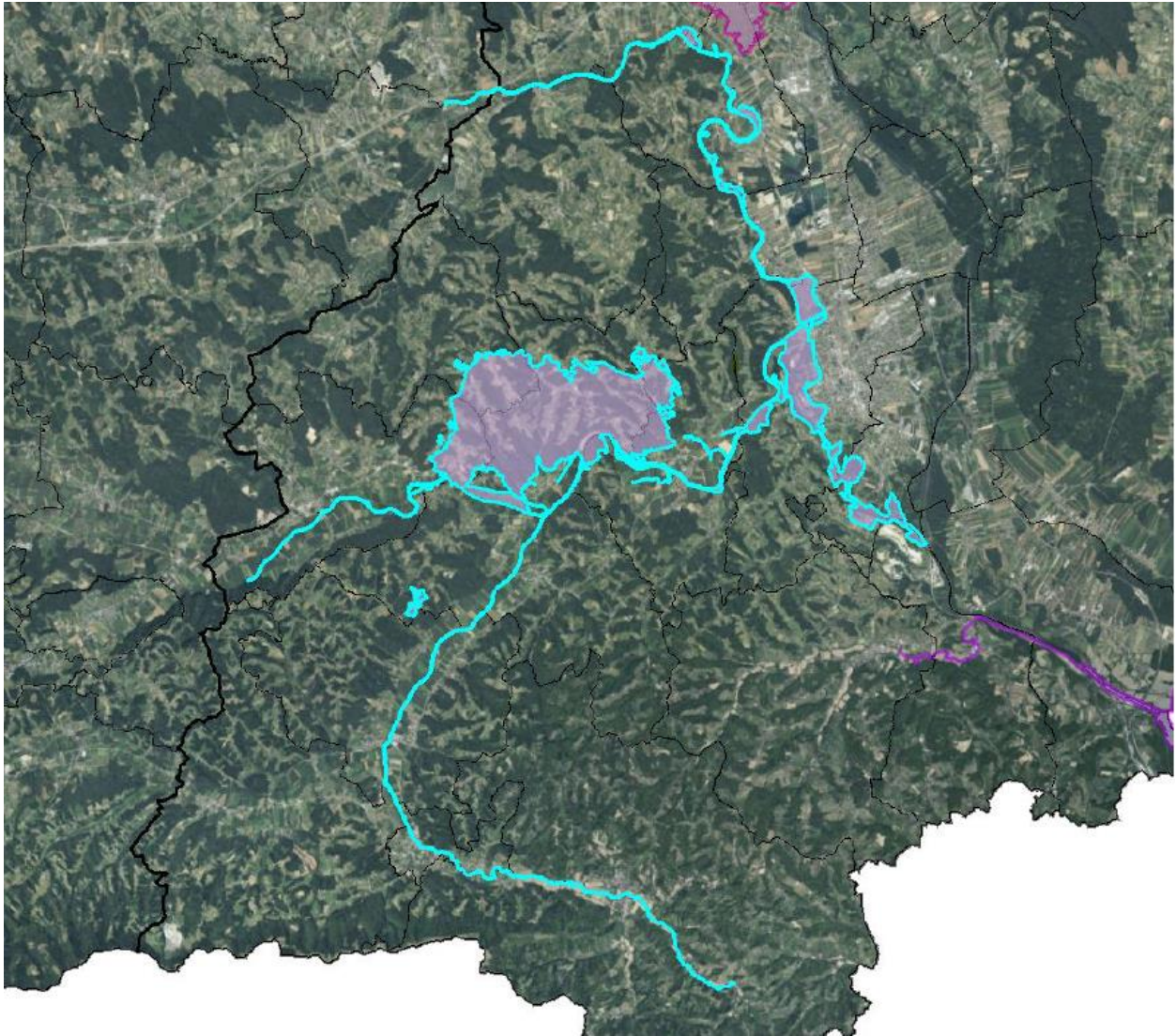


Abbildung 1: Das Europaschutzgebiet Nr. 16, Quelle GIS Steiermark.

5 BEWERTUNG DER VORKOMMEN

5.1 Beschreibung

Bei insgesamt 44 Fischbestandserhebungen im Gebiet des ESG 16 konnte bei 10 Befischungen in 6 Probenstrecken ein Nachweis des Kesslergründlings erbracht werden. In der Laßnitz konnte bei der Brücke Grötsch (2009) sowie der Brücke Kaindorf (2007) jeweils ein Individuum gefangen werden. Im Rahmen der Befischungen in den Folgejahren (2008 und 2018) wurde bei der Brücke Kaindorf kein Nachweis der Art erbracht. Alle anderen Funde stammen aus der Sulm bei Wagna, Heimschuh, Fresing und Seggauberg. Für die Befischungsstrecke Wagna konnte die Art zwischen 2007 und 2022 durchgehend in geringer Häufigkeit nachgewiesen werden, wobei die höchste Fangzahl 2022 mit 48 Individuen sowie 2010 mit 11 Individuen erreicht wurde. 2007 und 2014 wurden hier je ein Individuum, 2019 3 Vertreter der Art dokumentiert. Bei Fresing konnte 2007 und 2008 kein Nachweis der Art erbracht werden, erst 2017 ist *R. kesslerii* mit 7 Individuen vertreten. Im Rahmen der Befischungen 2022 in Seggauberg sowie in Heimschuh wurden 3 bzw. 18 Tiere nachgewiesen. (vgl. Tabelle 1, Fangzahlen).

Tabelle 2: Fangzahlen des Kesslergründlings in jenen Probestrecken im ESG 16, in denen die Art bisher nachgewiesen wurde.

| Gewässer | Ort | Datum | FDA_ID | Fangzahl Sandgressling | Fkm so circa (nur nach dem Namen ohne Koord) |
|----------|-------------------|------------|--------|------------------------|--|
| Laßnitz | Brücke Kaindorf | 03.11.2007 | 5633 | 1 | 1 |
| | | 14.10.2008 | 6214 | 0 | 1 |
| | | 23.09.2018 | 10483 | 0 | 1 |
| | Brücke Grötsch | 15.11.2009 | 6925 | 1 | 17,5 |
| | | 04.11.2007 | 5632 | 0 | 17,5 |
| Sulm | Wagna | 14.11.2007 | 5649 | 1 | 2,5 |
| | | 30.10.2010 | 7391 | 11 | 2,5 |
| | | 11.10.2014 | 9439 | 1 | 2,5 |
| | | 13.10.2019 | 10597 | 3 | 2,5 |
| | | 11.07.2022 | 11418 | 48 | 2,5 |
| | Seggauberg | 24.09.2022 | 11229 | 3 | 11 |
| | Heimschuh | 24.09.2022 | 11228 | 18 | 13,5 |
| | Brücke in Fresing | 08.10.2017 | 10232 | 7 | 17,7 |
| | | 03.10.2007 | 5651 | 0 | 17,7 |
| | | 14.10.2008 | 6232 | 0 | 17,7 |

5.2 Bewertung

Hinsichtlich der Habitatqualität findet sich im ESG insbesondere in der Sulm durchwegs geeigneter Lebensraum für die bisher bekannten Ansprüche der Art. Mit der kürzlichen Wiederherstellung der Durchgängigkeit am „Steinernen Wehr“ ist das Fließgewässerkontinuum der Sulm im Längsverlauf über das gesamte Europaschutzgebiet wiederhergestellt, während die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Laßnitz, Pößnitzbach und Saggaubach noch nicht abgeschlossen ist. Während das Verbreitungsgebiet des Kesslergründlings in der Sulm bezüglich der Morphologie wechselweise als „naturnah“ und „verbaut“ eingestuft ist, sind Laßnitz, Pößnitzbach und Saggaubach hinsichtlich der Morphologie dominierend „verbaut“ zu bewerten. Dementsprechend wird der **Habitatindikator** im Verbreitungsgebiet der Art im ESG Nr. 16 mit „C“ angenommen.

Der anthropogene Feinsediment- bzw. Stoffeintrag hat lediglich geringfügige Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Die Belastungsparameter Stau bzw. Restwasser sind in der Sulm im Mündungsbereich sowie bei Mantrach und Gleinstätten relevant, während in Laßnitz, Pößnitzbach und Saggaubach im ESG 16 keine Stau- bzw. Restwasserstrecken verzeichnet sind. Weitere Beeinträchtigungen (Schwall) sind nicht vorhanden, was eine Gesamtbeurteilung der **Beeinträchtigungen** mit „B“ bedingt.

Auf Basis der Befischungsdaten wird der **Populationsindikator** mit „C“ bewertet. Somit ergibt sich anhand der Verschneidung der Habitatqualität (C) mit der Beeinträchtigung (B) eine mäßige Gewässereignung (C). Die darauffolgende Verschneidung der Gewässereignung (C) mit dem Populationsindikator (C) ergibt für den Kesslergründling im ESG Nr. 16 die **Gesamteinstufung C (signifikanter Wert)**.

Für den Kesslergründling kann somit auf Basis der aktuellen Forschungs- bzw. Datengrundlage kein guter Erhaltungszustand attestiert werden. Neben Defiziten hinsichtlich der Habitatqualität (Strömungsgeschwindigkeiten, Bodensubstrat, Gewässerstrukturen, Kontinuumsanbindung) indizieren insbesondere die Bestandsdaten einen „ungünstigen Erhaltungszustand“ für *R. kesslerii* im ESG 16.

Anmerkung: Mit Umsetzung der geplanten Restrukturierungsmaßnahmen an Sulm, Laßnitz und Saggaubach ist mit einer positiven Entwicklung der Habitatqualität zu rechnen.

5.3 Gefährdungspotenziale und Konflikte

Gefährdungspotenziale und Konflikte bestehen hinsichtlich einer Abweichung der Fließgewässer vom natürlichen Zustand. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wurden bisher nur kleinräumig umgesetzt. Laßnitz, Pößnitzbach und Saggaubach sind hinsichtlich der Morphologie dominierend als „verbaut“ zu bewerten, auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist bisher nicht abgeschlossen. An der epipotamalen Sulm weichen Ufer- und Sohldynamik, Zusammensetzung des Sohlsubstrats, Breiten- und Tiefenvarianz von natürlichen Verhältnissen deutlich ab (vgl. Parthl G. 2017: Gewässerbewirtschaftungskonzept Sulm, Fachbereich Gewässerökologie, i.A: des Landes Steiermark),

6 ERHALTUNGSZIELE

Im Rahmen des Gebietsschutzes sind allfällige Pläne oder Projekte, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bewirken können auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Europaschutzgebietes zu prüfen.

6.1 Erhaltungsziele

- Bewahrung der aktuellen Vorkommensabschnitte hinsichtlich Flächenausmaß als geeignete Lebensräume für den Kesslergründling.

6.2 Entwicklungsziele

- Entwicklung der aktuellen Vorkommensabschnitte hinsichtlich Flächenausmaß als geeignete Lebensräume für den Kesslergründling;
- Entwicklung von zusätzlichen strukturreichen Fließgewässerabschnitten als Lebensraum für den Kesslergründling;
- Entwicklung der Population von *R. kesslerii* hinsichtlich Individuendichte.

7 ERHALTUNGSMASSNAHMEN

Der Kesslergründling ist im Gebiet in einem durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungsgrad (C), Gefährdungspotentiale und Konflikte bestehen hinsichtlich einer Abweichung der Fließgewässer vom natürlichen Zustand.

Ausgangslage bestehender Managementplan

Im bestehenden Managementplan des ESG 16 (2003) wurde der Kesslergründling nicht berücksichtigt. Generell stellen jedoch Maßnahmen, die für die Verbesserung der Situation des Weißflossengründlings geplant/getroffen werden, im Wesentlichen auch für den Kesslergründling eine Verbesserung dar.

Bereits umgesetzte Maßnahmen

In Erfüllung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden in den letzten Jahren etwa 15 homogene Flusskilometer der Sulm im Bereich des ESG 16 mittels Gewässerstrukturierungen aufgewertet. Diese als „kleinräumige und mittlere Maßnahmen“ zusammengefassten Maßnahmentypen umfassen insbesondere Strukturierungen der Gewässersohle mittels Lenkbuhnen, Rückbau der Ufersicherungen, geringfügige Aufweitungen des Gewässerbetts, Adaptierung der Böschungsneigung und Erhöhung des Böschungsbewuchses.

Nach Umsetzung der ökologischen Aufwertung, lassen sich sowohl in Bezug auf die Substratzusammensetzung, der Variabilität der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten als auch in Bezug auf die Habitatverfügbarkeit durchwegs positive Entwicklungen beschreiben. Im Vergleich zur Situation vor Umsetzung der Strukturierungsmaßnahmen finden sich nunmehr tiefere, zum Teil durch Biotopholzanlandungen überdeckte Gewässerbereiche. Zudem erhöhte sich auch der Anteil flacher, strömungsberuhigter Bereiche, die für Jungfische wichtige Refugialbereiche und Wanderkorridore darstellen.

Ein vor Umsetzung der Strukturierungsmaßnahmen fehlendes Habitat, nämlich flach überronnene Furtbereiche, finden sich nunmehr im Strukturierungsabschnitt. Sie dienen strömungsliebenden Fischarten als Laichhabitat.



Abbildung 2: Beispielstrecke für den aufgeweiteten und sohlstrukturierten Abschnitt der Sulm flussab Gleinstätten (Quelle: G. Parthl).

Habitatansprüche

Da der Kesslergründling etwas höhere Fließgeschwindigkeiten (0,45 bis 0,65 m/s) als der Weißflossengründling (0,28-0,45 m/s) bevorzugt, müssen Strukturierungsmaßnahmen nicht nur auf eine Aufweitung des Gewässers, sondern auch auf heterogene Geschwindigkeitsverteilungen abzielen. Als Bodensubstrat wird von beiden Arten Sand mit etwas Kies bevorzugt.

Bei Niedrigwassersituationen müssen Niederwasserrinnen vorhanden sein, sodass ausreichende Fließgeschwindigkeiten gewährleistet werden und sich das Gewässer bei hohen Sommertemperaturen nicht zu sehr erwärmen kann.

Eine naturnahe, strukturreiche Ausbildung des Gewässers ohne Staubereiche und Schwellen wird von beiden Arten benötigt.

7.1 Erhaltungsmaßnahmen

Zum Erreichen des Zieles

Bewahrung der aktuellen Vorkommensabschnitte hinsichtlich Flächenausmaß als geeignete Lebensräume für den Kesslergründling:

- Erhalt von als Lebensraum für den Kesslergründling geeigneten, sandig-kiesigen Gewässerabschnitten mit einer Variabilität der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten im bestehenden Ausmaß;
- Erhalt einer unverbauten Ufer- und Sohlstruktur.

7.2 Entwicklungsmaßnahmen

Zum Erreichen der Ziele

Entwicklung der aktuellen Vorkommensabschnitte hinsichtlich Flächenausmaß als geeignete Lebensräume für den Kesslergründling;

Entwicklung von zusätzlichen strukturreichen Fließgewässerabschnitten als Lebensraum für den Kesslergründling;

Entwicklung der Population von *R. kesslerii* hinsichtlich Individuendichte.

- Erhöhung des Anteils von als Lebensraum für den Kesslergründling geeigneten, sandig-kiesigen Gewässerabschnitten mit einer Variabilität der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten;
- abschnittsweiser Rückbau bestehender Ufer- und Sohlsicherungen;
- Strukturierungen der Gewässersohle, geringfügige Aufweitungen des Gewässerbetts, Adaptierung der Böschungsneigung;
- Förderung der Uferbegleitvegetation;
- Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

8 LEBENSRAUMDOKUMENTATION



Abbildung 3: Saggaubach. Fotos: B. Komposch/Ökoteam



Abbildung 4: Sulm. Foto: B. Komposch/Ökoteam



Abbildung 5: Pößnitzbach. Foto: B. Komposch/Ökoteam



Abbildung 6: Laßnitz. Foto: B. Komposch/Ökoteam

9 LITERATUR

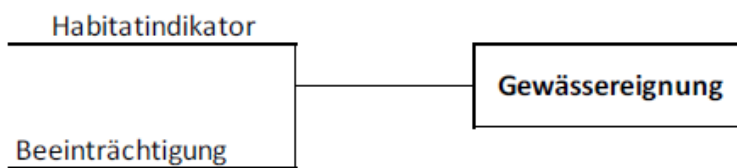
- BĂNĂRESCU, P.M. (1999): The Freshwater Fishes of Europe, Cyprinidae 2. 426pp.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (BLAK) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)., Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480: 375 pp.
- ELLMAUER, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministeriums f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 616 pp.
- FORD, M. (2024): *Romanogobio skywalkeri*. The IUCN Red List of Threatened Species 2024, *Romanogobio skywalkeri* (Emerald Gudgeon).
- FRIEDRICH, T., WIESNER, C., ZANGL, L., DAILL, D., FREYHOF, J. & S. KOBLMÜLLER (2018): *Romanogobio skywalkeri*, a new gudgeon (Teleostei: Gobionidae) from the upper Mur River, Austria. *Zootaxa*. 4403(2), 336–350 (DOI: 10.11646/zootaxa.4403.2.6).
- FRIEDRICH ET AL. (2024): Gewässer im Ausnahmezustand – das leise Verschwinden der Süßwasserfische in Österreich, *Acta ZooBot Austria* 160.
- HAUER, W. (2007): Fische.Krebse.Muscheln in heimischen Seen und Flüssen. 231pp.
- KOTTELAT, M. & J. FREYHOF (2007): Handbook of European Freshwater Fishes. Kottelat, Cornol and Frey hof, Berlin, xiv + 646 pp.
- PALANDAČIĆ, A., NASEKA, A., RAMLER, D. & H. AHNELT (2017): Contrasting morphology with molecular data: an approach to revision of species complexes based on the example of European Phoxinus (Cyprinidae). *BMC Evolutionary Biology* 17, 184, (DOI: <https://doi.org/10.1186/s12862-017-1032-x>).
- RATSCHAN, C., FRIEDRICH, T., FREYHOF, J. (2021): Handelt es sich beim in der Mur endemischen Smaragdgressling (*Romanogobio skywalkeri*) um ein Schutzgut nach Anhang II der FFH-Richtlinie? Österreichs Fischerei 74/7, 192–199, ISSN 0029-9987.
- STOUT, C.C., TAN, M., LEMMON, A.R., MORIARTY LEMMON, E. & J. W. ARMBRUSTER (2016): *Resolving Cypriniformes relationships using an anchored enrichment approach*. *BMC Evolutionary Biology*, November 2016. doi:10.1186/s12862-016-0819-5.
- ZANGL, L., DAILL, D., GESSL, W., FRIEDRICH, T. & S. KOBLMÜLLER (2020): Austrian gudgeons of the genus *Gobio* (Teleostei: Gobionidae): a mixture of divergent lineages. *Journal of Zoological Systematics and Evolutionary Research* 58, 327–340 (DOI: <https://doi.org/10.1111/jzs.12340>).
- ZANGL, L., SCHÄFFER, S., DAILL, D., FRIEDRICH, T., GESSL, W., MLADINIC, M., STURMBAUER, C., WANZENBÖCK, J., WEISS, S. & S. KOBLMÜLLER (2022): A comprehensive DNA barcode inventory of Austria's fish species. *PLOS ONE* 17(6), e0268694 (DOI: <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0268694>).

10 ANHANG

10.1 Methodik der Bewertung

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes erfolgt anhand der Beurteilung der drei Einzelindikatoren **Habitat**, **Beeinträchtigung** und **Population** anhand eines dreistufigen Bewertungssystems (A – hervorragend, B – gut, C mittel bis schlecht).

Anschließend werden die Indikatoren Habitat und Beeinträchtigung miteinander verschritten, wobei der „worst case“ Ansatz verfolgt wird. Die Verschneidung der beiden Indikatoren ergibt die **Gewässereignung**.



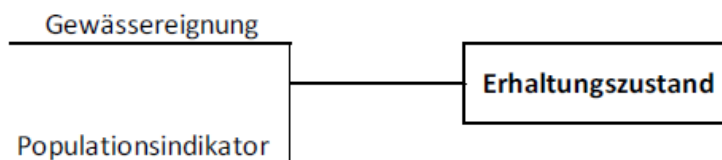
Mit Verschneidung von Gewässereignung und Populationsindikator kann der Erhaltungszustand im Gebiet ermittelt werden, wobei auch hier nach dem „worst-case“-Prinzip vorgegangen wird.

Der Erhaltungszustand teilt sich in nachfolgende Klassen:

A: hervorragender Erhaltungszustand

B: guter Erhaltungsgrad

C: durchschnittlicher bis beschränkter Erhaltungszustand



Grundsätzlich wird die Bestandssituation sohlorientierter Kleinfischarten durch Elektrobefischungen und im speziellen Bootsbeifischungen unterrepräsentiert abgebildet.